

Pressath, 25.4.2022

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit der aktuellen Pandemieentwicklung hat das Bayerische Staatsministerium die Isolations- und Quarantänevorgaben geändert. Für den Schulbetrieb ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

1. Testungen an der Schule

Die **generellen, anlasslosen Testungen** an den Schulen in Bayern werden **ab dem 1. Mai 2022 eingestellt**. Ebenfalls zum 1. Mai 2022 wird die **3G-Regelung** für Lehrkräfte, sonstige an den Schulen tätige sowie schulfremde Personen **aufgehoben**.

2. Isolation von infizierten Personen

Durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest positiv getestete Personen müssen sich weiterhin unverzüglich nach der Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Isolation begeben. Eine gesonderte Anordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist nicht erforderlich. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 4 der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) und die Ausführungen unter Ziffer 1 des o. g. KMS vom 01.02.2022 weiter.

Neu ist, dass die Dauer der Isolation verkürzt bzw. vereinheitlicht wurde:

- Eine positiv getestete Person ist grundsätzlich **mindestens fünf Tage in Isolation**. Beginn der Isolation ist der Tag, an dem die positive Testung bekannt wurde. Die Isolation endet dann, wenn seit **mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit** besteht. Liegt an Tag fünf der Isolation also keine Symptommfreiheit seit mindestens 48 Stunden vor, dauert die Isolation zunächst weiter an, bis seit mindestens 48 Stunden Symptommfreiheit vorliegt, höchstens aber bis zum Ablauf von zehn Tagen.
- Eine **Freitestung ist nicht erforderlich**.
- Wird nach einem mittels zertifiziertem Antigentest ermittelten positiven Testergebnis ein PCR-Test durchgeführt, endet die Isolation, sofern der PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist.

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen können **unmittelbar nach Ablauf der jeweiligen Isolationsdauer in den Schulbetrieb zurückkehren**.

Das StMGP empfiehlt das Tragen einer FFP2-Maske für die Dauer von fünf Tagen nach dem Ende der Isolation, dies gilt auch für betroffene Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstige an der Schule beschäftigte Personen. Es besteht jedoch keine

rechtliche Grundlage, Betroffenen das Tragen einer FFP2-Maske verbindlich vorzugeben.

2. Kontaktpersonen: Aufhebung von Quarantäneverpflichtungen

Bereits seit 13.04.2022 besteht **keine verpflichtende Quarantäne für Kontaktpersonen** mehr. Diese besuchen regulär die Schule, soweit keine direkte abweichende Einzelfallanordnung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt. Ausgehend von den Empfehlungen des StMGP zu Kontaktpersonen wird auf die bekannten Hygienemaßnahmen wie Abstandhalten oder das Tragen einer Maske hingewiesen, die dabei helfen, ggfs. die Ansteckungsgefahr für andere zu reduzieren. Das StMGP empfiehlt Kontaktpersonen auch, sich fünf Tage lang täglich selbst zu testen. Vorsorglich machen wir Sie darauf aufmerksam, dass diese Selbsttestungen freiwillig und eigenverantwortlich zu Hause erfolgen. Die Schulen stellen hierfür keine Selbsttests zur Verfügung. Alternativ kann auch das Angebot der kostenfreien Bürgertestungen wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Neiser, Rektorin